



Stans, 1. Juli 2026
Nr. 416

Gesundheits- und Sozialdirektion. Parlamentarische Vorstösse. Interpellation von Landrat Daniel Niederberger und Mitunterzeichnende betreffend Zukunft des Spitals Nidwalden – Öffentliche Priorisierung und verbindliche Versorgungsgarantien. Beantwortung

1 Sachverhalt

1.1

Mit Schreiben vom 27. Februar 2026 übermittelte das Landratsbüro dem Regierungsrat die Interpellation von Landrat Daniel Niederberger und Mitunterzeichnende betreffend die Zukunft des Spitals Nidwalden – Öffentliche Priorisierung und verbindliche Versorgungsgarantien. Der Interpellant ersucht um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Art. 2 des Spitalgesetzes (NG 714.1) schreibt vor, dass das Spital Nidwalden als Akutspital der erweiterten Grundversorgung die Bereiche Innere Medizin, Chirurgie und Gynäkologie/Geburtshilfe abdecken muss. Zudem verlangt die Spitalliste (NG 742.114) eine 24/7-Notfallversorgung und stationäre Kapazitäten. Wie garantiert der Regierungsrat, dass diese gesetzlichen Vorgaben im Neubau konkret umgesetzt werden, und welche baulichen, vertraglichen oder personellen Massnahmen ergreift er, um sicherzustellen, dass medizinische Leistungen nicht schleichend reduziert werden?
2. Welche konkreten roten Linien hat der Regierungsrat für die medizinische Versorgung in Nidwalden definiert, bei deren Überschreitung er aktiv intervenieren würde - und welche rechtlichen oder vertraglichen Instrumente setzt er ein, um diese durchzusetzen?
3. Ist der Regierungsrat bereit, allfällige Anpassungen der Spitalleistungen vorab öffentlich zu diskutieren, etwa in einer breiten Konsultation mit Bevölkerung, Landrat und medizinischen Fachkreisen - und würde er in solchen Fällen eine Volksabstimmung über grundsätzliche Änderungen des Versorgungsauftrags für sinnvoll erachten?
4. Wie und wann wird der Landrat über die konkrete medizinische und bauliche Ausgestaltung des Spitalneubaus informiert? Und ist die Regierung bereit, zentrale Eckwerte wie Leistungsumfang, Versorgungsgarantien oder bauliche Vorgaben zur politischen Entscheidung zu stellen, statt sie allein der LUKS Gruppe zu überlassen?
5. Welche Lehren zieht der Regierungsrat aus den Entwicklungen in anderen Regionalspitalern, wie z.B. Obwalden, Interlaken, Frutigen, wo Grundversorgungsleistungen wie Geburtshilfe oder stationäre Medizin reduziert wurden, und welche konkreten Massnahmen ergreift er, um zu verhindern, dass Nidwalden ein ähnliches Schicksal erleidet?

1.2 Überweisung

Das Landratsbüro hat die Interpellation geprüft und festgestellt, dass sie Art. 53 Abs. 4 des Landratsgesetzes (NG 151.1) entspricht. Die Stellungnahme ist binnen sechs Monaten abzugeben.

2 Erwägungen

2.1 Einleitende Bemerkung

Das "Spital Nidwalden" befindet sich seit 1966 am heutigen Standort in Stans und ist in der Bevölkerung fest verankert. Das als Akutspital betriebene Unternehmen innerhalb der LUKS Gruppe mit der erweiterten Grundversorgung wird auch künftig eine zentrale Rolle in der wohnortsnahen Gesundheitsversorgung einnehmen. Seine Bedeutung wird sich zunehmend über die klassische stationäre Akutversorgung hinaus entwickeln. Im Zentrum steht die Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden, rund um die Uhr verfügbaren medizinischen Grund- und Notfallversorgung für die Bevölkerung der Region.

Die medizinische Entwicklung, der demografische Wandel, der Arbeitskräftemangel sowie die fortschreitende Ambulantisierung führen dazu, dass sich die Aufgaben und Strukturen der Spitäler verändern. Während hochspezialisierte und seltene Behandlungen vermehrt an spezialisierten Zentren konzentriert werden, übernehmen Spitäler der erweiterten Grundversorgung in der Regel zusätzliche Leistungen, die wohnortnahe Akut- und Notfallversorgung, die Erstabklärung und Stabilisierung von Patientinnen und Patienten sowie die Nachbehandlung in enger Zusammenarbeit mit den Zentrumsspitalern.

Gleichzeitig gewinnt die ambulante Versorgung zunehmend an Bedeutung. Künftig wird ein wachsender Anteil medizinischer Leistungen ambulant erbracht werden, wie es auch vom Schweizer Volk mit der Abstimmung zu EFAS im Jahr 2025 erwartet wird. Das Akutspital der erweiterten Grundversorgung entwickelt sich wohl zu einem integrierten Gesundheitszentrum, das stationäre und ambulante Leistungen miteinander verbindet und die Versorgung über die gesamte Behandlungskette hinweg koordiniert.

Besondere Bedeutung kommt dabei der Betreuung älterer und mehrfach erkrankter Menschen zu. Die steigende Zahl hochbetagter Patientinnen und Patienten erfordert eine Stärkung der geriatrischen Kompetenzen, eine enge Zusammenarbeit mit der Langzeitpflege sowie ein professionelles Austritts- und Übergangsmanagement. Ziel ist es, die medizinische Versorgung nahtlos über die verschiedenen Versorgungsbereiche hinweg sicherzustellen.

Eine zentrale Voraussetzung für die Zukunftsfähigkeit der Akutspitäler bildet zudem die digitale Vernetzung. Moderne Informations- und Kommunikationstechnologien ermöglichen eine effizientere Zusammenarbeit zwischen Spitalern, niedergelassenen Leistungserbringern, Pflegeinstitutionen und weiteren Partnern. Sie tragen dazu bei, die Behandlungsqualität zu verbessern, Prozesse zu vereinfachen und die vorhandenen Ressourcen gezielt einzusetzen.

Das Akutspital der erweiterten Grundversorgung der Zukunft zeichnet sich damit nicht nur dadurch aus, dass es möglichst alle Leistungen selbst erbringt. Entscheidend sind vielmehr eine hohe Qualität in den Kernleistungen, eine starke regionale Verankerung, eine enge Zusammenarbeit mit anderen Leistungserbringern sowie die Fähigkeit, Patientinnen und Patienten bedarfsgerecht durch das gesamte Versorgungssystem zu begleiten. Es bleibt damit ein unverzichtbarer Bestandteil einer leistungsfähigen, patientenorientierten und finanziell tragfähigen Gesundheitsversorgung im Kanton Nidwalden.

2.2 Beantwortung der Fragen

2.2.1 **Art. 2 des Spitalgesetzes (NG 714.1) schreibt vor, dass das Spital Nidwalden als Akutspital der erweiterten Grundversorgung die Bereiche Innere Medizin, Chirurgie und Gynäkologie/Geburtshilfe abdecken muss. Zudem verlangt die Spitalliste (NG 742.114) eine 24/7-Notfallversorgung und stationäre Kapazitäten. Wie garantiert der Regierungsrat, dass diese gesetzlichen Vorgaben im Neubau konkret umgesetzt werden, und welche baulichen, vertraglichen oder personellen Massnahmen ergreift er, um sicherzustellen, dass medizinische Leistungen nicht schleichend reduziert werden?**

Das Leistungsangebot der Spital Nidwalden AG basiert auf mehreren aufeinander abgestimmten Grundlagen. Die strategischen Eckwerte der Gesundheitsversorgung am Standort Nidwalden sind im Aktienkaufvertrag und im Aktionärsbindungsvertrag zwischen dem Kanton Nidwalden, dem Luzerner Kantonsspital (LUKS) und dem Kanton Luzern festgelegt. Der vom Regierungsrat erteilte Leistungsauftrag konkretisiert diese Vorgaben und definiert das Versorgungsangebot der Spital Nidwalden AG. Der Leistungsauftrag wird vom Regierungsrat erteilt und stellt damit ein wesentliches Steuerungsinstrument des Kantons dar. Er konkretisiert den gesetzlichen Versorgungsauftrag und legt fest, welche Leistungen die Spital Nidwalden AG im Interesse der Nidwaldner Bevölkerung zu erbringen hat. Änderungen des Leistungsauftrags erfolgen deshalb nicht aufgrund betrieblicher Überlegungen, sondern im Rahmen der kantonalen Gesundheitsversorgung und unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Grundlagen. Somit ist der Regierungsrat in der Pflicht, die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Vereinbarungen durchzusetzen und eine schleichende Reduktion des Leistungsangebots zu verhindern.

Diese Regelungen schaffen Verbindlichkeit und Planungssicherheit für die langfristige Weiterentwicklung des Spitalstandorts. Anpassungen des Leistungsangebots können nicht einseitig vorgenommen werden, sondern setzen eine Änderung der vertraglichen Vereinbarungen durch die beteiligten Parteien voraus. Für den Kanton bestehen damit vertraglich abgesicherte Mitwirkungs- und Einflussmöglichkeiten. Werden die vereinbarten Verpflichtungen nicht eingehalten, stehen entsprechende rechtliche Instrumente zur Verfügung.

Eine wichtige Grundlage für die langfristige Sicherung der Gesundheitsversorgung bildet die Einbettung der Spital Nidwalden AG in die LUKS Gruppe. Als Teil eines starken regionalen Spitalverbunds profitiert der Standort Nidwalden von einer gemeinsamen strategischen Weiterentwicklung, einer koordinierten Angebotsplanung sowie der Nutzung von Synergien innerhalb der Gruppe. Dies trägt dazu bei, Doppelspurigkeiten zu vermeiden, die vorhandenen Ressourcen gezielt einzusetzen und die Gesundheitsversorgung nachhaltig weiterzuentwickeln.

Der Kanton Nidwalden ist dabei eng in die Planungs- und Entscheidungsprozesse eingebunden. So wurde für die Evaluation des Standorts des Spitalneubaus eine Arbeitsgruppe mit Vertretungen der Gemeinde Stans, der Baudirektion des Kantons sowie der Spital Nidwalden Immobilien-Gesellschaft eingesetzt. Hanspeter Kiser ist als Vertretung des Kantons Nidwalden in den Verwaltungsräten. Zudem ist die Direktionssekretärin als Beisitzerin sowohl im Verwaltungsrat der LUKS Gruppe als auch im Verwaltungsrat der Spital Nidwalden Immobilien-Gesellschaft vertreten. Dadurch sind ein kontinuierlicher Informationsaustausch sowie die Wahrung der Interessen des Kantons sichergestellt.

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass sich die Gesundheitsversorgung in den kommenden Jahren weiter verändern wird. Medizinischer Fortschritt, Digitalisierung, Ambulantisierung und die demografische Entwicklung werden die Anforderungen an die Spitalversorgung bis 2040 nachhaltig prägen. Entscheidend ist deshalb nicht, ob die Gesundheitsversorgung künftig organisatorisch oder strukturell gleich ausgestaltet sein wird wie heute. Entscheidend ist vielmehr, dass die Bevölkerung des Kantons Nidwalden auch in Zukunft Zugang zu einer qualitativ hochwertigen, bedarfsgerechten und wohnortsnahen Akut- und Grundversorgung hat. Der

Neubau soll diese Voraussetzungen schaffen, um diesen Auftrag langfristig erfüllen und den Spitalstandort Nidwalden zukunftsgerichtet weiterentwickeln zu können.

2.2.2 Welche konkreten roten Linien hat der Regierungsrat für die medizinische Versorgung in Nidwalden definiert, bei deren Überschreitung er aktiv intervenieren würde - und welche rechtlichen oder vertraglichen Instrumente setzt er ein, um diese durchzusetzen?

Mit dem Spitalgesetz, den Statuten, dem Aktienkauf- und Aktionärsbindungsvertrag haben der Landrat und der Regierungsrat seit Beginn des Projekts LUNIS die roten Linien klar definiert. Eine Intervention des Regierungsrates ist insbesondere dann angezeigt, wenn die Erfüllung des Versorgungsauftrags gefährdet ist, die Versorgungssicherheit der Bevölkerung beeinträchtigt ist oder wesentliche Verschlechterungen hinsichtlich Qualität, Erreichbarkeit oder Patientensicherheit drohen. Die Beurteilung erfolgt dabei nicht anhand einzelner Strukturen, sondern anhand der tatsächlichen Versorgungsleistung für die Nidwaldner Bevölkerung.

Zur Wahrnehmung seiner Verantwortung stehen dem Regierungsrat verschiedene Steuerungsinstrumente zur Verfügung. Dazu gehören insbesondere die gesetzlichen Vorgaben des Spitalgesetzes, die Statuten der Gesellschaften sowie der Aktionärsbindungsvertrag innerhalb der LUKS Gruppe. Diese Instrumente regeln die Aufgaben, Zuständigkeiten und Mitwirkungsrechte der beteiligten Partner und bilden die Grundlage für die Wahrung der Interessen des Kantons Nidwalden.

Der Kanton Nidwalden behält über seine vertraglich gesicherten Mitwirkungs- und Minderheitsrechte, insbesondere mit der Sperrminorität in der Spital Nidwalden AG, Einfluss auf zentrale strategische Fragen. Gleichzeitig bleiben die Spitalimmobilien dauerhaft im Eigentum des Kantons, wodurch die infrastrukturellen Grundlagen des Spitalstandorts Stans langfristig gesichert sind. Mit der Vertretung des Kantons in den relevanten Führungs- und Aufsichtsgremien sowie den Regelungen zum Leistungsangebot, zur Finanzierung und zur Weiterentwicklung des Standorts verfügt Nidwalden über wirksame Instrumente, um seine Verantwortung für die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung wahrzunehmen. Dadurch ist sichergestellt, dass wesentliche Entwicklungen frühzeitig erkannt, begleitet und bei Bedarf auf strategischer Ebene thematisiert werden.

Der Regierungsrat wird die Entwicklung des Gesundheitswesens und die Weiterentwicklung des Spitals Nidwalden weiterhin aktiv begleiten. Ziel bleibt die langfristige Sicherstellung einer leistungsfähigen Gesundheitsversorgung, die den Bedürfnissen der Bevölkerung entspricht und den Herausforderungen, wie z.B. Arbeitgeberattraktivität und Wirtschaftlichkeit, der kommenden Jahrzehnte gerecht wird.

2.2.3 Ist der Regierungsrat bereit, allfällige Anpassungen der Spitalleistungen vorab öffentlich zu diskutieren, etwa in einer breiten Konsultation mit Bevölkerung, Landrat und medizinischen Fachkreisen - und würde er in solchen Fällen eine Volksabstimmung über grundsätzliche Änderungen des Versorgungsauftrags für sinnvoll erachten?

Der Regierungsrat misst einer transparenten und nachvollziehbaren Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung grösste Bedeutung bei. Wesentliche Veränderungen der Versorgungsstrukturen oder des Leistungsangebots müssen auf einer sorgfältigen Analyse der medizinischen, demografischen, qualitativen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen beruhen und frühzeitig und verständlich kommuniziert werden.

Bei grundlegenden Fragestellungen zur Gesundheitsversorgung erachtet der Regierungsrat den Einbezug der relevanten Anspruchsgruppen als wichtig. Dazu gehören insbesondere die Bevölkerung, der Landrat, die Gemeinden, die betroffenen Leistungserbringer sowie die medizinischen Fachkreise. Der konkrete Einbezug und allfällige Volksabstimmungen richten sich

dabei nach der jeweiligen Fragestellung sowie den geltenden Zuständigkeiten und Verfahren gemäss der Verfassung des Kantons Nidwalden (NG 111).

Ob eine Volksabstimmung stattfindet, hängt von der Art der vorgesehenen Änderung und den dafür massgebenden gesetzlichen Grundlagen ab. Nicht jede Anpassung von Leistungsangeboten oder Organisationsstrukturen führt automatisch zu einer Volksabstimmung. Eine solche kommt insbesondere dann in Betracht, wenn eine Änderung von Gesetzen oder andere Beschlüsse erforderlich sind, die nach den ordentlichen demokratischen Verfahren dem Referendum unterstehen oder den Stimmberechtigten zur Entscheidung vorgelegt werden müssen. In diesen Fällen entscheiden letztlich die zuständigen Organe beziehungsweise die Stimmberechtigten im Rahmen der verfassungsrechtlichen Vorgaben.

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass die bestehenden demokratischen Mitwirkungsrechte und Entscheidungsverfahren eine angemessene politische Legitimation für grundlegende Weichenstellungen in der Gesundheitsversorgung gewährleisten. Unabhängig davon wird er die Bevölkerung und den Landrat auch künftig frühzeitig, transparent und regelmässig über wesentliche Entwicklungen in der Gesundheitsversorgung sowie über die strategische Weiterentwicklung des Spitals Nidwalden informieren.

2.2.4 Wie und wann wird der Landrat über die konkrete medizinische und bauliche Ausgestaltung des Spitalneubaus informiert? Und ist die Regierung bereit, zentrale Eckwerte wie Leistungsumfang, Versorgungsgarantien oder bauliche Vorgaben zur politischen Entscheidung zu stellen, statt sie allein der LUKS Gruppe zu überlassen?

Der Regierungsrat erachtet es als wichtig, dass die langfristige Ausrichtung der Gesundheitsversorgung demokratisch legitimiert ist und auf klaren rechtlichen Grundlagen beruht. Zentrale Eckwerte der Gesundheitsversorgung werden deshalb nicht allein durch die LUKS Gruppe festgelegt, sondern sind bereits heute in verschiedenen gesetzlichen und vertraglichen Grundlagen verankert.

Das Spitalgesetz definiert die Aufgaben der Spital Nidwalden AG und der Spital Nidwalden Immobilien-Gesellschaft sowie die Verantwortung des Kantons für die Sicherstellung der Gesundheitsversorgung. Der Regierungsrat konkretisiert den Versorgungsauftrag über den Leistungsauftrag, welcher die von der Spital Nidwalden AG zu erbringenden Leistungen festlegt. Darüber hinaus enthalten der Aktienkaufvertrag und der Aktionärsbindungsvertrag zwischen dem Kanton Nidwalden, dem Luzerner Kantonsspital und dem Kanton Luzern verbindliche Regelungen zur strategischen Ausrichtung und zur Weiterentwicklung des Standorts Nidwalden. Anpassungen des Leistungsangebots oder grundlegende Veränderungen der Versorgungsstrukturen können deshalb nicht einseitig vorgenommen werden, sondern erfolgen im Rahmen der vereinbarten Zuständigkeiten und Verfahren.

Auch die bauliche Entwicklung des Spitalstandorts erfolgt nicht unabhängig von den Interessen des Kantons. Die Spital Nidwalden Immobilien-Gesellschaft steht vollständig im Eigentum des Kantons Nidwalden und ist für die Bereitstellung und Weiterentwicklung der Spitalinfrastruktur verantwortlich. Über die gesetzlichen Grundlagen, die Eignerstrategie, die Vertretung in den zuständigen Gremien sowie die Mitwirkung in den Planungsprozessen kann der Kanton seine Interessen aktiv einbringen.

Der Regierungsrat misst zudem einer transparenten Information des Landrats und auch der Bevölkerung über die Weiterentwicklung des Spitalneubaus grosse Bedeutung bei. Die zuständigen parlamentarischen Gremien werden laufend über den Projektstand informiert. So wurde die Aufsichtskommission am 20. April 2026 und die Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales (FGS) am 11. Mai 2026 über den aktuellen Stand der Arbeiten orientiert. Der Regierungsrat wird den Landrat auch künftig über wesentliche Entwicklungen und richtungsweisende Entscheidungen informieren.

Soweit grundlegende Änderungen Anpassungen von Gesetzen, Beschlüssen des Landrats oder Änderungen bestehender vertraglicher Vereinbarungen erfordern, werden die dafür vorgesehenen politischen und rechtlichen Verfahren angewendet. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass die bestehenden Instrumente die politische Mitwirkung und Kontrolle gewährleisten. Gleichzeitig erachtet er es als sachgerecht, dass die konkrete betriebliche, medizinische und bauliche Umsetzung innerhalb der dafür vorgesehenen Führungs- und Entscheidungsstrukturen erfolgt.

Entscheidend ist aus Sicht des Regierungsrates, dass die Verantwortung für die Gesundheitsversorgung klar geregelt ist und der Kanton über wirksame Instrumente verfügt, um die Interessen der Nidwaldner Bevölkerung zu wahren. Diese Voraussetzungen sind mit den bestehenden gesetzlichen, vertraglichen und organisatorischen Grundlagen gegeben.

2.2.5 Welche Lehren zieht der Regierungsrat aus den Entwicklungen in anderen Regionalspitälern, wie z.B. Obwalden, Interlaken, Frutigen, wo Grundversorgungsleistungen wie Geburtshilfe oder stationäre Medizin reduziert wurden, und welche konkreten Massnahmen ergreift er, um zu verhindern, dass Nidwalden ein ähnliches Schicksal erleidet?

Der Regierungsrat verfolgt die Entwicklungen im Schweizer Gesundheitswesen sowie die Erfahrungen anderer Regionalspitäler aufmerksam. Dabei zeigt sich, dass Veränderungen von Leistungsangeboten in vielen Fällen auf eine Kombination verschiedener Faktoren zurückzuführen sind. Dazu zählen insbesondere der Fachkräftemangel, steigende Qualitätsanforderungen, veränderte medizinische Behandlungsmöglichkeiten, die zunehmende Ambulantisierung sowie wirtschaftliche Herausforderungen.

Die Situation der einzelnen Spitäler ist jedoch jeweils im spezifischen regionalen Kontext zu beurteilen. Direkte Vergleiche zwischen verschiedenen Standorten sind deshalb nur bedingt möglich. Unterschiede hinsichtlich Einzugsgebiets, Erreichbarkeit, Bevölkerungsentwicklung, Versorgungsstruktur und Einbindung in regionale Spitalverbünde führen zu unterschiedlichen Ausgangslagen und Lösungsansätzen.

Aus Sicht des Regierungsrates besteht die wichtigste Lehre darin, die Gesundheitsversorgung vorausschauend weiterzuentwickeln und frühzeitig auf Veränderungen zu reagieren. Ziel kann nicht sein, bestehende Strukturen unabhängig von den tatsächlichen Bedürfnissen und Rahmenbedingungen unverändert zu erhalten. Entscheidend ist vielmehr, die Versorgungssicherheit, die Behandlungsqualität und die langfristige Tragfähigkeit der Gesundheitsversorgung in Nidwalden sicherzustellen.

Mit der Einbettung der Spital Nidwalden AG in die LUKS Gruppe, der strategischen Weiterentwicklung des Standorts sowie dem geplanten Neubau werden die Voraussetzungen geschaffen, damit das Spital in Nidwalden seine Rolle als wichtiger Leistungserbringer der regionalen Gesundheitsversorgung auch künftig wahrnehmen kann. Der Neubau muss bewusst so konzipiert werden, dass er auf zukünftige Entwicklungen reagieren kann und die notwendige Flexibilität für veränderte medizinische und betriebliche Anforderungen bietet.

Eine besondere Herausforderung wird in den kommenden Jahren die Gewinnung und Bindung von qualifiziertem Fachpersonal darstellen. Ebenso werden die zunehmende Spezialisierung der Medizin und die Angebote von stationären zu ambulanten Leistungen die Gesundheitsversorgung prägen. Der Regierungsrat erachtet deshalb die enge Zusammenarbeit innerhalb der LUKS Gruppe sowie mit weiteren Leistungserbringern als wichtigen Erfolgsfaktor für die langfristige Sicherung einer qualitativ hochwertigen Versorgung.

Der Regierungsrat wird die Entwicklung der Gesundheitsversorgung weiterhin eng begleiten und seine Steuerungsinstrumente im Rahmen des Spitalgesetzes, der Statuten und des Aktionärsbindungsvertrags wahrnehmen. Ziel bleibt die Sicherstellung einer bedarfsgerechten, qualitativ hochwertigen und wirtschaftlich tragfähigen Gesundheitsversorgung für die Bevölkerung

des Kantons Nidwalden. Entscheidend ist dabei nicht die unveränderte Fortführung heutiger Angebote, sondern die Fähigkeit, die Gesundheitsversorgung den Bedürfnissen der Bevölkerung und den Anforderungen der Zukunft anzupassen.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, von der Beantwortung der Interpellation von Landrat Daniel Niederberger und Mitunterzeichnende Kenntnis zu nehmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landrat Daniel Niederberger (per E-Mail)
- Landrat Hubert Würsch (per E-Mail)
- Landratssekretariat (elektronisch)
- Alle Direktionssekretariate (elektronisch)

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN



Landschreiber Armin Eberli

